

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input type="checkbox"/>

Anzeige der Nutzungsaufnahme

(Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Bauherr		
Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail
Vertretung des Bauherrn		
Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

3. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Tag der Nutzungsaufnahme

4. Anlagen

- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- Bestätigung der Erstellerin oder des Erstellers des Brandschutznachweises oder einer anderen nachweisberechtigten Person im Sinne des Art. 62b Abs. 1 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art.78 Abs.2 Satz 2 Nr.3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz

Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.

Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verrauchte ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.

6. Unterschrift

- Bauherr
- Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden männlichen Form verwendet.